

wenn die Frage auf die von der Deputation gefaßten Anträge gerichtet wird.

Prinz Johann: Wenn das Gutachten der Deputation abgeworfen würde, müßte die Frage auf den Antrag der zweiten Kammer gestellt werden; wenn es aber angenommen wird, ist es nicht nöthig.

Bürgermeister Wehner: Die Deputation hat drei Anträge. Der erste geht aber dahin, dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beizutreten; darüber muß wohl zuerst abgestimmt werden. Wenn dem beigetreten wird, dann würden wohl die andern Fragen auf die besondern Anträge zur Abstimmung gelangen.

Bürgermeister D. Gross: Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen. Das Deputationsgutachten geht weiter, als der Beschluß der zweiten Kammer. Wenn das Deputationsgutachten unserer Kammer abgelehnt wird, bleibt der Beschluß der zweiten Kammer stehen, welcher nicht auf Revision des Mandats von 1819 im Allgemeinen, sondern nur auf Abänderung der §. 2 gerichtet ist.

Secretair v. Biedermann: Die zweite Kammer geht wieder auf der andern Seite weiter; denn sie verlangt die Gesetzworlage bei dem jetzigen Landtage, unsere Deputation aber nicht.

Bürgermeister D. Gross: In diesem Falle müßte die Frage auf den Beschluß der zweiten Kammer gespalten werden.

Präsident v. Gersdorf: Eigentlich hat die Deputation ein Recht, zu verlangen, daß auf ihr Gutachten die Frage zuerst gerichtet werde. Indes wird dieselbe, wenn Sie es wünschen, von diesem Recht zurücktreten. Mein Vorschlag geht demnach dahin: daß die erste Frage auf Ablehnung des Gutachtens der zweiten Kammer, die zweite Frage auf den vorhin vorgelesenen ersten Satz und die dritte auf den untersten Satz gerichtet werde. Wenn Sie Nichts dagegen haben, frage ich: ob Sie der Deputation beistimmen, daß der Antrag der zweiten Kammer abgelehnt werde? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Ich komme nun zur zweiten Frage: Nehmen Sie das Deputationsgutachten an, welches in den Worten enthalten ist: „Daß die Staatsregierung zu ersuchen sei, den Ständen einen Gesetzentwurf zu Abänderung des Mandats vom 30. Januar 1819, soweit dasselbe die Betreibung des Barbier- und Badergewerbes von dem Studium der Wundarzneikunst abhängig macht, baldthunlichst vorzulegen.“ — Wird mit 27 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Gersdorf: Die dritte Frage betrifft das, was die Deputation Ihnen auf der vorletzten und letzten Seite vorschlägt: „Die hohe Staatsregierung wolle den Besitzern von Barbier- und Badestuben, soweit als jetzt nöthig, die Veräußerung dieser Gerechtigkeiten auch an solche Personen, welche nicht als Wundärzte wissenschaftlich gebildet, mithin vorzugsweise an Barbiergefellen, unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß sie sich aller chirurgischen Verrichtungen zu enthalten, und sich auf das Barbiergewerbe im engsten Sinne zu beschränken haben, auf diesfalliges Ansuchen dispensationsweise gestatten.“ — Wird mit 28 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

L. 23.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun, da von einem Gutachten der dritten Deputation die Rede ist, der Namensaufruf eintreten müssen. (Die Herren Staatsminister verlassen den Saal.) Ich würde die Frage so zu stellen haben: Ist die Kammer gemeint, auf die von der Deputation gemachten in ihrer Mehrheit zwar von Ihnen abgelehnten Vorschläge einzugehen?

Bei dem Namensaufruf erklärt sich die größere Mehrheit ablehnend, welches Resultat der Abstimmung von dem Präsidio den wiederingetretenen Herren Staatsministern eröffnet wird.

Präsident v. Gersdorf: Wir können nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, zum Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Braun auf Errichtung von Friedensgerichten. Graf Hohenthal-Püchau hat den Vortrag.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ich weiß nicht, ob die Kammer wünscht, daß ich die Petition des Abg. Braun selbst vorlesen soll?

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Referent fragt, ob die Kammer wünscht, daß die Petition vorgelesen werde.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich halte es nicht für nöthig. Die Hauptmomente sind in dem Berichte aufgenommen und die Petition ist den Mitgliedern der Kammer aus den Mittheilungen über die Verhandlungen der jenseitigen Kammer bekannt. Ich meine theils kenne sie wenigstens genau.

Präsident v. Gersdorf: Es ist anzunehmen, daß die Mitglieder der Kammer sich mit der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten vereinigen, und ich würde den Herrn Referenten bitten, den Bericht vorzutragen.

Graf Hohenthal (Püchau) trägt den Bericht vor, wie folgt:

Am 9. December vergangenen Jahres reichte der Abgeordnete Braun bei der zweiten Kammer der sächsischen Ständeversammlung eine Petition auf die Einführung von Friedensgerichten (Schiedsmännern, Vergleichsgerichten,) ein.

Die Hauptmomente gedachter Petition sind in gedrängter Kürze folgende:

Der Petent betrachtet die große Anzahl von Processen in den europäischen Staaten als höchst nachtheilig und auf den Wohlstand der Einzelnen, wie ganzer Familien verderblich wirkend, daher die erste Sorge des Staats sein müsse, diesem Uebel nach Kräften entgegen zu wirken. Als eines der wirksamsten Mittel dagegen bezeichnet er das Institut der Friedens- und Vergleichsgerichte, und führt zu Begründung seiner Ansicht die Beispiele mehrerer europäischen Staaten an, namentlich die von England, Frankreich, Rheinbayern, Dänemark und vor allen das Beispiel des uns nahe gelegenen Preußens, wo sich das Institut der Schiedsgerichte vorzugsweise bewährt habe. Weiter behauptet Herr Petent, daß der proceßrichterlichen Sorge und Verpflichtung, auf gütliche Vereinigung der Parteien vor Gerichtsstelle bedacht zu sein, durch Bildung von Vergleichsgerichten kein Eintrag geschehe, indem es hauptsächlich Beruf der Friedensrichter sei, die Streitigkeiten im Entstehen zu beseitigen, ehe dieselben